

Beschlussvorlage

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - Stellungnahme der Stadt Remscheid zum Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtentwicklung, Klimaschutz	11.05.2021	Vorberatung
1	Naturschutzbeirat	15.06.2021	Vorberatung
1	Betriebsausschuss für die Technischen Betriebe Remscheid	22.06.2021	Vorberatung
1	Rat	24.06.2021	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

3.31.2 Gewässer- und Bodenschutz

Beteiligte Stellen

Technische Betriebe Remscheid

Beschlussvorschlag

1. Der Rat zieht nachfolgende Beschlüsse an sich.
2. Den Eckpunkten der Stellungnahme der Stadt Remscheid zum Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Mit der Stellungnahme sind keine direkten finanziellen Folgen verbunden.

Produkt(e)

13.02.01	Wasserbau
14.01.01	Umweltschutz

Klima-Check

Die Umsetzung einzelner Maßnahmen hat positive Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung.

Begründung

Die Beschlussfassung obliegt gemäß der derzeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Remscheid (Ziffer 16.2) in Verbindung mit der gültigen Zuständigkeitsordnung der Stadt Remscheid (Ziffer 2.21) dem Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen. Die nächste Sitzung des Hauptausschusses und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen nach Abschluss der Beratung der Vorlage in den Fachausschüssen findet erst am 26.08.2021 statt. Die Beschlüsse dieser Drucksache sind für die Abgabe der Stellungnahmen der Stadt Remscheid gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erforderlich. Diese muss bis zum 22.06.2021 erfolgen. Mit dem Ministerium wurde daher vereinbart, dass die Stellungnahme der Stadt Remscheid zunächst unter dem Vorbehalt der endgültigen Zustimmung der Eckpunkte durch das zuständige Gremium der Stadt Remscheid abgegeben werden kann, wenn eine Bestätigung der Stellungnahme zeitnah erfolgt. Um eine zeitnahe Beschlussfassung zur Sicherstellung der Stellungnahme der Stadt Remscheid zum Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der europäischen Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL) herbeizuführen, macht daher der Rat von seinem Rückholrecht gemäß Ziffer 5.3 der Hauptsatzung Gebrauch.

Mit den DS B 1.31/85 vom 18.05.2009 und B 15/1347 vom 12.05.2015 wurden die Stellungnahmen zu den Entwürfen der 1. und 2. Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme mit strategischer Umweltprüfung der jeweiligen Pläne beschlossen.

Seit dem 22.12.2020 werden die Dokumente zum Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Internet für die Öffentlichkeitsbeteiligung durch die aufstellende Behörde (MKUNLV) bereitgestellt. Die sehr umfangreichen Unterlagen können unter dem folgenden Link im Internet eingesehen werden:

<https://www.flussgebiete.nrw.de/der-dritte-bewirtschaftungsplan-7882>

Der Bewirtschaftungsplan NRW für Gewässer dient der Umsetzung der WRRL. Er soll verbindliche Ziele und Zeithorizonte festsetzen, um bis 2027 die Forderungen der WRRL für die Gewässer – guter Zustand bzw. gutes ökologisches Potential – flächendeckend für die Gewässer in NRW zu erreichen.

Deutschland wird jedoch, wie zahlreiche andere europäische Staaten auch, den guten Zustand im Jahr 2027 nicht erreichen. Hier droht ein Vertragsverletzungsverfahren. Die EU-Kommission hat zwischen 2019 und 2021 darauf verzichtet, eine Novelle der WRRL mit einer entsprechenden Verlängerung anzustoßen. In der Nomenklatur folgt das Land NRW dazu einem von der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeiteten Vorschlag zur „Vollplanung“ und zum „Transparenzansatz“. Das Land hat sämtliche absehbare Maßnahmen in den 3. Bewirtschaftungsplan eingeplant, von denen anzunehmen ist, dass sie ggf. für die Erreichung des gewünschten guten Zustandes nötig sind (Vollplanung). Verzögerungen außerhalb des derzeit vorhandenen Rechtsrahmens werden „transparent“ nach Brüssel und an die EU-Kommission kommuniziert. So wurde der Umsetzungsrahmen bis 2033 bzw. 2039 erweitert. Dies gilt vor allem für Maßnahmen, die aufgrund von Konzeptionen, Studien oder Gutachten erst anschließend geplant und umgesetzt werden können.
(siehe hierzu Kap. 5 des Entwurfes des Bewirtschaftungsplans:

<https://www.flussgebiete.nrw.de/entwurf-des-bewirtschaftungsplans-2022-2027-fuer-nordrhein-westfalen-8914>)

Der Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans befindet sich zurzeit im Beteiligungsverfahren. In diesem Rahmen kann die Stadt Remscheid bis zum 22.06.2021 zum Zeitplan und Maßnahmenprogramm gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Stellung nehmen.

Da der Betriebsausschuss der TBR und die Ratssitzung erst nach der Frist der Landesregierung stattfinden, wird die Stellungnahme der Stadt vorbehaltlich der Zustimmung des Rates abgegeben. Sollten der Betriebsausschuss oder der Rat Änderungen für erforderlich halten, können diese nachträglich ergänzt werden.

Ende 2021 soll der Bewirtschaftungsplan vom Landtag als behördenverbindlich verabschiedet werden.

Im vergangenen Jahr war die Vorstellung und Diskussion der Maßnahmenprogramme durch die zuständigen Bezirksregierungen vorgesehen. Aufgrund der Einschränkungen der Corona-Pandemie fielen alle bereits dazu geplanten Kernarbeitskreissitzungen und Runden Tische aus. Auch eine elektronische Abstimmung erfolgte nicht, so dass die derzeitige Stellungnahme die einzige Möglichkeit einer Rückmeldung im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung sein wird.

Um die Ziele des Bewirtschaftungsplans zu erreichen, ist in so genannten Maßnahmenplänen eine Vielzahl von Programmmaßnahmen (PGM) genannt, die sich grob in drei Themenfelder teilen.

- Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus Punktquellen (insbesondere: Abwasserbehandlung)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und der Wasserführung von Gewässern ("hydromorphologische Maßnahmen")
- Maßnahmen der Landwirtschaft für Grund- und Oberflächenwasserkörper (insbesondere Verringerung des Eintrags von Nährstoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln)

Der aktuelle Entwurf des Maßnahmenprogramms besteht aus mehreren Programmmaßnahmen (PGM), die im Dokument „Steckbrief für die Planungseinheiten – Teileinzugsgebiet Wupper“ aufgeführt und nach einer Nummerierung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) kategorisiert sind.

Für Remscheid sind die nachfolgenden Planungseinheiten relevant:

PE_WUP_1000: Untere Wupper (Eschbach, Morsbach, Leyerbach, Gelpe, Wupper)
PE_WUP_1100: Obere Wupper (Dörpe)

Die in den Steckbriefen aufgeführten Programmmaßnahmen sind das Ergebnis aller vorausgegangenen Untersuchungen an Gewässern und beziehen sich ausschließlich auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km².

Die Tabellen in den Kapiteln sind nach Wasserkörpern gegliedert. Die aufgeführten Maßnahmen sind nicht auf ein bestimmtes Stadtgebiet begrenzt, sondern orientieren sich gebietsübergreifend an gewässerökologischen Gesichtspunkten. Die Bewirtschaftungsplanung enthält in der Regel keine Anforderungen an konkrete Einzelmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Gewässer fällt auf, dass alle Wasserkörper in einen „nicht guten“ chemischen Zustand eingestuft wurden.

Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in „gut“ oder „nicht gut“ richtet sich nach den in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) festgelegten Umweltqualitätsnormen (UQN), die nach ökotoxikologischen Kriterien EU-weit festgelegt wurden. Die Gesamtbewertung „chemischer Zustand“ (alle Stoffe der Anlage 8) richtet sich nach der schlechtesten Einzelwertung (Worst-Case-Ansatz).

An allen untersuchten Messstellen in NRW und der gesamten Bundesrepublik Deutschland wurde eine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm von Quecksilber und PBDE (Polybromierte Diphenylether) in Biota (Gewässerlebewesen, z. B. Fische) festgestellt. Da aus Artenschutz- und Kostengründen nicht in allen Oberflächenwasserkörpern Fische untersucht werden konnten, wurden die vorliegenden Ergebnisse auf alle Wasserkörper landesweit und auch bundesweit übertragen. Dieses führte dazu, dass alle Wasserkörper bundesweit in einen „nicht guten“ chemischen Zustand eingestuft wurden.

Um die Ziele der WRRL zu erreichen, sind für Defizite bei der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und der Wasserführung folgende hydromorphologische Programmmaßnahmen relevant:

- 47 Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme aus Wasserkraftwerken
- 49 Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Fischereiwirtschaft
- 53 Maßnahmen zur Reduzierung anderer Wasserentnahmen
- 63 Maßnahmen zur Herstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens
- 68 Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Talsperren, Rückhaltebecken, Speichern und Fischteichen im Hauptschluss
- 69 Maßnahmen zur Herstellung/ Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gem. DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13
- 70 Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren / Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung
- 71 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer im vorhandenen Profil
- 72 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung
- 73 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich
- 74 Maßnahmen zur Auenentwicklung und Verbesserung von Habitaten im
- 79 Maßnahmen zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung
- 85 Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen
- 501 Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten

Hydromorphologische Maßnahmen am Eschbach (Wasserkörper 273672_0 und 27362_10624)

Der Eschbach (Wasserkörper 273672_0 – von Solingen-Burg bis Talsperre) befindet sich laut Steckbrief in einem mäßigen ökologischen Zustand. Da sich die Gesamtbewertung „ökologischer Zustand“ nach der schlechtesten Einzelwertung richtet (Worst-Case-Ansatz) führt die Bewertung „mäßig“ bei der allgemeinen Degradation zum Ergebnis der Gesamtbewertung.

Der Quellbereich des Eschbachs (Wasserkörper 27362_10624 – vom Einlauf Talsperre bis Bergisch – Born) wurde mit einem guten ökologischen Zustand bewertet.

Konkret sind am Eschbach diverse Defizite wie z. B. Uferbefestigungen, Abstürze, Staustufen und fehlende Eigendynamik bekannt. Daher werden die genannten Maßnahmen PGM 49, 53, 63, 68, 69, 70, 71, 73, 85 als wichtig und sinnvoll erachtet.

Mit der derzeitigen Gewässerausbaumaßnahme am Schwanenteich werden mehrere Ursachen für den mäßigen ökologischen Zustand des Eschbachs reduziert. So werden dort mehrere Abstürze, ein Teich im Hauptschluss und ein Durchlass beseitigt und Eigendynamik, Verbesserungen im Uferbereich und im Gewässer umgesetzt.

Hydromorphologische Maßnahmen am Morsbach (Wasserkörper 273672 0)

Auch hier erfolgte im Steckbrief die Bewertung „mäßiger ökologischer Zustand“, aufgrund ähnlicher Defizite wie am Eschbach. Den vorgesehenen Programmmaßnahmen 70, 71, 72, 73, 74, 75 sowie 79 kann daher zugestimmt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch die in 2020 sowie die zwei aktuellen Gewässerausbaumaßnahmen bereits erhebliche Verbesserungen durch Beseitigung von Abstürzen, Durchlässen, Verbesserungen im Gewässer, Auen- und Gewässerentwicklung erzielt werden.

Hydromorphologische Maßnahmen an Gelppe (Wasserkörper 273664 0) und Leyerbach (Wasserkörper 273662 0)

Beide Gewässer fließen sowohl in Remscheid als auch auf Wuppertaler Stadtgebiet. In Remscheid befinden sie sich gemäß Steckbrief in einem guten ökologischen Zustand.

Die genannten Programmmaßnahmen 47, 69, 71, 72, 73 sind nachvollziehbar.

Hydromorphologische Maßnahmen an der Dörpe (Wasserkörper 273634 0)

Die Dörpe befindet sich laut Steckbrief in einem mäßigen ökologischen Zustand. Ausschlaggebend für diese Bewertung sind Defizite bei der Gewässerflora, dem reduzierten Fischvorkommen und fehlender Durchgängigkeit.

Die genannten Maßnahmen 69, 70, 72, 73 und 79 werden daher als wichtig und sinnvoll erachtet.

Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm 2022-2027

Die strategische Umweltprüfung erfolgte für alle Maßnahmen auf Planungsebene unabhängig vom Standort der späteren Durchführungen. Aufgrund der bestehenden topografischen Verhältnisse in Remscheid kann es in den engen Kerbtälern im Einzelfall bei der späteren Verortung der Maßnahmen zu Zielkonflikten mit dem Natur- und Artenschutz kommen, die ausgewogen gegeneinander abgewogen werden müssen. Da der Zweck des Maßnahmenprogramms der Verbesserung des Schutzgutes Wasser dient und im Hinblick auf andere Schutzgüter ebenfalls häufig positive Auswirkungen bestehen, wurden im Umweltbericht gegen die Umweltauswirkungen der Maßnahmen keine wesentlichen Bedenken erhoben. Dem Ergebnis der strategischen Umweltprüfung kann daher zugestimmt werden.

Darstellung der im 3. Bewirtschaftungsplan enthaltenen Maßnahmen mit Belang für die Siedlungswasserwirtschaft

Im Folgenden sollen die Auswirkungen der vor allem in den Maßnahmenplänen festgelegten Maßnahmen für die Siedlungswasserwirtschaft und deren Auswirkungen für die Technischen Betriebe Remscheid dargestellt werden.

Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Kosten der Stadtentwässerung und somit der Kanalbenutzungsgebühren werden vor allem die Maßnahmen zur Minimierung der stofflichen

Einträge aus Kläranlagen und Kanalisationen haben. Hier sind vor allem diese Programmmaßnahmen relevant:

- 5 Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen (KA Kohlfurth)
- 10a Neubau und Anpassungen von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser (Mischsystem)
- 10b Neubau und Anpassungen von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser (Trennsystem)
- 11a Optimierung Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser (Mischsystem)
- 11b Optimierung Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser (Trennsystem)

Die PGM 10a/b und 11a/b sind an die konzeptionelle Maßnahme PGM 501 gebunden:

- 501 Konzeptionelle Maßnahme; Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten:
„Untersuchung des Maßnahmenbedarfs abhängig von den Ergebnissen der Pilotprojekte des Wupperverbandes und des WVER zum Zielartengewässer Lachs sowie des fischökologischen Monitorings“, Frist: 2025

Ausweisung der unteren Wupper als Zielartengewässer Lachs – PGM 501

Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans weist die untere Wupper und ihre Nebengewässer als Zielartengewässer (Laichgewässer) für Lachs und Aal aus. Diese Ausweisung zeigt zunächst, dass die bisher erreichten Erfolge bei der Gewässerentwicklung der Wupper erfolgreich waren. Ohne die bislang durchgeführten Maßnahmen und ohne den bislang erreichten Gewässerzustand wären die Möglichkeiten zur Wiederbesiedelung der Wupper mit Lachs und Aal nicht gegeben.

„Aufgrund der Ausweisung von Lachslaichgewässern ist, in Abhängigkeit der Ergebnisse der Pilotprojekte des Wupperverbandes und des Wasserverbandes Eifel-Rur zum Zielartengewässer Lachs sowie des fischökologischen Monitorings, der Maßnahmenbedarf an punktuellen Einleitungen auch hinsichtlich besonderer Nutzungsanforderungen als Lachslaichgewässer zu untersuchen.“ (Auszug aus dem Entwurf des Planungseinheitensteckbriefes Rhein/Wupper)

Die Stadt Remscheid und der Wupperverband haben von vornherein die Position vertreten, die Ausweisung der Zielartengewässer gehe über den nach WRRL geforderten „guten Zustand“ hinaus, und stelle für die betroffenen Kommunen und den Wupperverband eine „Sonderlast“ dar.

Das Ministerium teilt die Sicht einer „Sonderlast“ nicht und vertritt den Standpunkt, dass die Wiederansiedelung des Lachses auch in nur 13% der Lachsgewässer in NRW unmittelbar mit der Umsetzung der WRRL Zusammenhänge und zwingend durch die Wasserverbände und anliegenden Kommunen aufgrund der Anforderungen der WRRL durchzuführen sei. Somit stünden die Maßnahmen, wie alle anderen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL auch, unter den üblichen Vorbehalten einer Förderung. (Vorliegen eines Förderprogramms, Mittelbereitstellung im Landeshaushalt etc.).

Nach einem insgesamt nahezu 3 Jahre andauernden Diskussions- und Verhandlungsprozess ist es gelungen, einen pragmatischen und kooperativen Lösungsweg für diese divergierenden Auffassungen zu finden. Folgende Punkte sind Kern dieser Vereinbarung:

Vor einer möglichen Vertiefung der rechtlichen Bewertungen soll zunächst geklärt werden, was die Ausweisung als Zielartengewässer für die Dhünn und die Untere Wupper konkret bedeutet, insbesondere welche Maßnahmen daraus abzuleiten sind. Diesen Ansatz hat das Land aus

seiner Sicht folgerichtig in die Bewirtschaftungsplanung aufgenommen und Programmmaßnahmen für die ausgewiesenen Gewässer benannt, diese aber auch von der Klärung der inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht. (Verweis auf die Forschungsvorhaben und Studien, PGM 501)

Zur Zeit wird mit der Maßnahme 501 ein Pilotprojekt seitens des Wupperverbandes (WV) und des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) zum Zielartengewässer Lachs durchgeführt. Im Rahmen von Untersuchungen sollen Zielparameter definiert werden, die als Anforderung an ein Lachslaichgewässer angewendet werden sollen. Die bisherigen Zielgrößen orientieren sich am NRW-Leitfaden „Salmonidenlaichgewässer“ aus dem Jahr 2006. Die Anforderungen des Salmoniden-Leitfadens an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen basieren auf Kennwerten, die die Dauer und Häufigkeit von Entlastungsereignissen berücksichtigen. Derzeit gibt es kein fachlich belastbares Modell zur Prognose von Konzentrationen aus Misch- und Niederschlagswassereinleitungen, insbesondere da Stoffprozesse im Gewässer unzulänglich abgebildet werden (d.h. nur eingeschränkte Berücksichtigung von Stoffabbau im Gewässer). Vorhandene Modelle sind daher weiterzuentwickeln.

Um für die Beurteilung belastbare Grundlagen zu erhalten, wird daher das unter der PGM 501 aufgeführte Pilotprojekt durchgeführt. Im Wesentlichen geht es um modelltechnisch reproduzierbare, durch Monitoring abgesicherte Erkenntnisse unter Berücksichtigung einer Abbaurate im Gewässer, der anzusetzenden Eingangsgrößen und der festzulegenden Zielgrößen.

Das entwickelte Modell soll zunächst auf die Dhünn angewendet werden, an der es nur wenige Sonderbauwerke und Einleitungen gibt. Hierbei sollen die mit den ggf. neuen Grenzwerten zusätzlich notwendigen siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen ermittelt und unter den Aspekten Verhältnismäßigkeit und Finanzierung unter Berücksichtigung etwaiger Fördermittel bewertet werden.

Hiernach soll überprüft werden, ob das Modell auf die sehr viel komplexere Planungseinheit Untere Wupper (ca. 250 Sonderbauwerke, ca. 2000 Einleitungen) übertragen werden kann. Die sich nach erfolgreicher Anwendung des Modells ergebenden siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen sollen, wie bereits an der Dhünn, unter den Aspekten Verhältnismäßigkeit und Finanzierung unter Berücksichtigung etwaiger Fördermittel bewertet werden.

Die Umsetzung zusätzlicher siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen können trotz eventueller Fördermittel zu nicht unerhebliche finanziellen Belastungen führen.

Unter Berücksichtigung des Umfanges des o.g. Pilotprojektes ist die hierfür gesetzte Frist 2024 kritisch zu sehen. Für die Planungseinheit Untere Wupper, für die auch ein sehr viel komplexeres Modell aufgestellt werden muss, sollte für die Programmmaßnahme 501 das Jahr 2030 und für die daraus resultierenden Umsetzungsmaßnahmen 2035 als Zielmarken definiert werden.

Maßnahmen zur Minimierung der stofflichen Einträge aus Kanalisationen

Die TBR sind insbesondere durch den Maßnahmenblock zur Minimierung der stofflichen Einträge aus Kanalisationen betroffen.

Aus dem Maßnahmenkatalog sind dies die Programmmaßnahmen 10a/b und 11a/b, die den Neu- bzw. Umbau von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser beschreiben.

Die Maßnahmenbeschreibung 10a/b und 11a/b sind im Vergleich zum 2. Bewirtschaftungsplan erweitert worden:

10a/b: Neubau/Anpassung von Regenwasserbehandlungsanlagen und umzusetzende

Rückhaltemaßnahmen in Abhängigkeit der Ergebnisse nach BWK M3/M7. Erhöhte Anforderungen an die Einleitungen, da der Wasserkörper als Lachslachgewässer ausgewiesen ist, sofern nach dem Ergebnis der konzeptionellen Maßnahme erforderlich.

11a/b: Optimierung der Behandlungs- und Rückhaltebauwerke im Trennsystem in Abhängigkeit der Ergebnisse der BWK-M3/M7- Nachweise. Erhöhte Anforderungen an die Einleitungen, da der Wasserkörper als Lachslachgewässer ausgewiesen ist, sofern nach dem Ergebnis der konzeptionellen Maßnahme erforderlich.

Die vor eine Einleitung ins Gewässer geschalteten Regenbecken sollen nunmehr nicht mehr nur den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen, sondern erhöhte Anforderungen erfüllen, „da der Wasserkörper als Lachslachgewässer ausgewiesen ist, sofern nach dem Ergebnis der konzeptionellen Maßnahme (Bem.: PGM 501) erforderlich.“

Die sich aus den gültigen technischen und rechtlichen Normen ergebenden Maßnahmen zur gewässerträglichen Gestaltung der Einleitungen aus Kanalisationen sind im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Remscheid aufgeführt.

Die Maßnahmen der Programmaßnahme 10a/11a (Mischwassersysteme) des Remscheider Kanalnetzes sind – auf heute gültigem Anforderungsniveau – abgeschlossen. Allerdings sind insbesondere die wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse im Einzugsgebiet des Eschbaches, die üblicherweise eine Gültigkeitsdauer von 15 Jahren haben, ausgelaufen und müssen neu beantragt werden. Die Bezirksregierung beabsichtigt diese Neuerteilung der Erlaubnisse auf 3 Jahre zu befristen, um die sich aus der Programmaßnahme 501 eventuell ergebenden erhöhten Anforderungen stellen zu können. Da mit anwendbaren Ergebnissen aus der PGM 501 für die Planungseinheit Untere Wupper nicht vor 2030 zu rechnen ist dieses Vorgehen der Bezirksregierung nicht nachvollziehbar. Außerdem muss ausgeschlossen werden, dass die verkürzte Erlaubnisdauer zu Einschränkungen bei geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen führt. Hierzu sollen noch Gespräche mit der Bezirksregierung geführt und Vereinbarungen getroffen werden.

Sollten sich aus der Programmaßnahme 501 keine weitere Verschärfung der Anforderung ergeben, sind aus diesen Programmaßnahmen 10a/b und 11a/b derzeit keine signifikanten Auswirkungen erkennbar.

Die Maßnahmen der Programmaßnahme 10b/11b (Trennsystem) sind zurzeit in Remscheid nicht vollständig umgesetzt. Es handelt sich hier im Wesentlichen um den Bau von Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken zur Sanierung der Einleitungsstellen aus dem Trennsystem. Seit Dezember 2020 liegt eine neue technische Vorschrift zur Bemessung der Bauwerke der Regenwasserbehandlung vor, eine neue technische Vorschrift zur Bemessung der Regenwasserrückhaltung wird gerade erarbeitet und liegt im Entwurf vor. Um zukunftssicher planen zu können, sollten diese neuen Vorschriften angewendet werden. Hierfür sind neue Grundlagendaten zu erheben. Die Baumaßnahmen können daher bis 2025 nicht abgeschlossen werden, die Frist ist bis 2027 zu verlängern.

Maßnahmen zur Minimierung der stofflichen Einträge aus Kläranlagen

Diese Maßnahmen betreffen in der ökologischen und technischen Bewertung in erster Linie den Wupperverband. Die möglichen Kostenauswirkungen werden aber ebenso wie die Maßnahmen an der Kanalisation die Höhe der Kanalbenutzungsgebühren beeinflussen. Daher muss auch hierzu seitens der TBR Stellung genommen werden. Aus dem Maßnahmenkatalog ist dies die Programmaßnahme

- 5 Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen:
Optimierung der Kläranlage Kohlfurth zur Frachtreduzierung der Nährstoffe
Frist 2023

Im 2. Bewirtschaftungsplan war noch die Programmaßnahme 4 - Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung sonstiger Stoffeinträge – gelistet. Bei der PGM 4 wurden grundsätzlich Verfahren zur Elimination von Spurenstoffen auf Kläranlagen gefordert. Diese so genannte 4. Reinigungsstufe ist im 3. Bewirtschaftungsplan nicht mehr genannt. Dies hängt möglicherweise mit den deutlichen Verbesserungen im Bereich des Makrozoobenthos¹ zusammen, auch wenn der gute Zustand noch nicht erreicht ist. Der Verzicht auf die grundsätzliche Forderung einer 4. Reinigungsstufe ist somit richtig und sinnvoll. Weitergehende Anforderungen an die Abwasserreinigung können allerdings später auch über die Novelle der Kommunalabwasserrichtlinie aufgestellt werden.

Monitoring des Landes – dargestellte Ergebnisse

Der Wupperverband hat festgestellt, dass im Monitoring - Programm des Landes, durch das die Entwicklung der Gewässer hin zum guten Zustand beurteilt werden soll, Fehler aufgetreten sind. Bei 26 Wasserkörpern wurde statt der geforderten „gelösten“ Metallfraktion (filtrierte Probe) eine Gesamtprobe analysiert (unfiltriert) und das Ergebnis in der Gewässerüberwachungssystem-Datenbank (GÜS-Datenbank) im Fall von Überschreitungen als „nicht gesicherte“ Bewertung gekennzeichnet. Hierdurch überschreiten 6 Wasserkörper scheinbar die Grenzwerte. Weiterhin wurde bei der Ermittlung der Belastung der Schwebstoffe mit Metallen bei 36 Wasserkörpern nur eine homogenisierte Wasserprobe gemessen. Hier wäre statt der Gesamtanalyse zusätzlich die Analyse der Metalle in der filtrierten Probe erforderlich gewesen und hätte in Abzug gebracht werden müssen. Die Überschreitungen können so nicht akzeptiert werden. Weiterhin wurden bereits umgesetzte Maßnahmen in die Listen der noch umzusetzenden Maßnahmen aufgenommen.

Durch diese Fehler im Monitoring - Programm des Landes scheinen die Ergebnisse der Gewässerentwicklung in einigen Bereichen gegenüber dem 2. Bewirtschaftungsplan schlechter. Dies ist aber nicht der Fall.

Die Stellungnahme der Stadt Remscheid zum Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans NRW wird daher aus den dargestellten Gründen folgende Eckpunkte aufweisen:

1. Die EU-WRRL fordert die richtigen Gewässerentwicklungsziele und den Einstieg in eine nachhaltige Wasserwirtschaft. Das Erreichen gesetzlich festgelegter Umweltqualitätsnormen ist - wo technisch möglich und finanziell verhältnismäßig - anzustreben.
Der im 3. Bewirtschaftungsplan angewendete Vorschlag zur „Vollplanung“ und zum „Transparenzansatz“ und die daraus resultierenden Fristverlängerungen bis 2039 werden begrüßt.
2. Die im Monitoring-Programm des Landes vom Wupperverband festgestellten Überschreitungen, die auf eine fehlerhafte Ermittlung zurück zu führen sind, können so nicht akzeptiert werden.
3. Die Programmaßnahmen 10a/b und 11a/b für Misch- und Niederschlagswassereinleitungen sind nur allgemein beschrieben. Die Technischen Betriebe der Stadt Remscheid stimmen der Aufnahme der im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Remscheid bereits enthaltenen Maßnahmen, die in die Kategorie der PGM 10a/b und 11a/b fallen, in das Maßnahmenprogramm zum 3. Bewirtschaftungsplan ausdrücklich zu. Die Frist zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist auf 2027 zu erweitern.
4. Soweit aus der Programmaßnahme 501 darüber hinaus gehende Einzelmaßnahmen abgeleitet werden, behalten sich die Technischen Betriebe der Stadt Remscheid deren Prüfung auf Sinnhaftigkeit und Effizienz ausdrücklich vor.

5. Auf die Planungseinheit Untere Wupper anwendbare Aussagen aus dem Pilotprojekt des Wupperverbandes und des WVER zum Zielartengewässer Lachs (PGM 501) sind vor 2030 nicht zu erwarten. Daher ist die aus der Ausweisung als Zielartengewässer Lachs resultierenden verkürzte Gültigkeitsdauer der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse von drei Jahren in den Zielartengewässern nicht nachvollziehbar. Soweit alle derzeit gültigen technischen und rechtlichen Vorgaben erfüllt sind, sollte die Gültigkeitsdauer daher in jedem Fall mindestens bis zum 31.12.2029 verlängert werden. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse darf nicht zu Einschränkungen bei der Realisierung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen führen.
6. Die Programmmaßnahmen für die Gewässer Eschbach, Morsbach, Gelpe, Leyerbach und Dörpe werden als sinnvoll betrachtet.
7. Auch wenn der in der EU WRRL gesetzte Zeitrahmen bis 2027 aufgrund personeller, technischer und / oder finanzieller Begrenzungen nicht in allen Fällen eingehalten werden kann, sollte die Erreichung der Bewirtschaftungsziele im Vordergrund stehen. Die Verlängerung des Umsetzungszeitraums bis 2033 / 2039 wird befürwortet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zur Umsetzung der Maßnahmen des 3. Bewirtschaftungsplans eine Förderung mit Landesmitteln unumgänglich ist, da die Kosten von den Maßnahmenträgern nicht aufgebracht werden können.
8. Die Ausweisung der unteren Wupper als Zielartengewässer Lachs mit den sich daraus ergebenden erhöhten Anforderungen an den Gewässerausbau kann zu erhöhten Kosten für die Kommune führen. Diese Kosten für die landesweite Zielsetzung können nicht von der Stadt / Region alleine getragen werden. Hier ist ein Ausgleich der Mehrkosten für die Erreichung dieses Ziels mit Hilfe von Landesmitteln erforderlich.

Der Rat der Stadt Remscheid zieht den Beschluss an sich.

In Vertretung
Reul-Nocke
Beigeordnete

gesehen

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage(n)

Anlage 16_0889

Anlage Drucksache 16/0889

1. Die europäische Wasserrahmenrichtlinie fordert die richtigen Gewässerentwicklungsziele und den Einstieg in eine nachhaltige Wasserwirtschaft. Das Erreichen gesetzlich festgelegter Umweltqualitätsnormen ist - wo technisch möglich und finanziell verhältnismäßig - anzustreben. Dem im 3. Bewirtschaftungsplan angewendeten Vorschlag zur „Vollplanung“ und zum „Transparenzansatz“ und den daraus resultierenden Fristverlängerungen bis 2039 wird zugestimmt.
2. Die im Monitoring-Programm des Landes Nordrhein- Westfalen vom Wupperverband festgestellten Überschreitungen, die auf eine fehlerhafte Ermittlung zurück zu führen sind, können so nicht akzeptiert werden.
3. Die Programmmaßnahmen (PGM) 10a/b und 11a/b für Misch- und Niederschlagswassereinleitungen sind nur allgemein beschrieben. Der Aufnahme der Maßnahmen in den 3. Bewirtschaftungsplan, die in die Kategorie der PGM 10a/b und 11a/b fallen und im Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Remscheid bereits enthalten sind, wird zugestimmt. Die Frist zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist auf 2027 zu erweitern.
4. Soweit aus der Programmmaßnahme 501 darüber hinaus gehende Einzelmaßnahmen abgeleitet werden, behält sich die Stadt Remscheid deren Prüfung auf Sinnhaftigkeit und Effizienz ausdrücklich vor.
5. Auf die Planungseinheit Untere Wupper anwendbare Aussagen aus dem Pilotprojekt des Wupperverbandes und des Wasserverbandes Eifel-Rur zum Zielartengewässer Lachs (PGM 501) sind vor 2030 nicht zu erwarten. Daher ist die aus der Ausweisung als Zielartengewässer Lachs resultierenden verkürzte Gültigkeitsdauer der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse von drei Jahren in den Zielartengewässern nicht nachvollziehbar. Soweit alle derzeit gültigen technischen und rechtlichen Vorgaben erfüllt sind, sollte die Gültigkeitsdauer daher in jedem Fall mindestens bis zum 31.12.2029 verlängert werden. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse darf nicht zu Einschränkungen bei der Realisierung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen führen.
6. Den vorgesehenen Programmmaßnahmen für die Gewässer Eschbach, Morsbach, Gelpe, Leyerbach und Dörpe wird zugestimmt.
7. Zur der Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist die Verlängerung des Umsetzungszeitraums bis 2033 / 2039 festzusetzen. Zur Umsetzung der Maßnahmen des 3. Bewirtschaftungsplans ist auch in den kommenden Jahren eine Förderung mit Landesmitteln erforderlich.
8. Erhöhte Anforderungen an den Gewässerausbau bei der Ausweisung der unteren Wupper als Zielartengewässer Lachs werden nur umgesetzt, wenn ein Ausgleich der Mehrkosten über Landesmittel erfolgt.